

LÄUSE (PEDICULOSIS)

Erreger/Vorkommen

Läuse sind **2-3mm** große Insekten.

Ihre Eier befinden sich in Chitinhüllen (Nissen).

Die Eier sind **0,8mm** groß.

Die Parasiten sind gute Krabber und Kletterer, fliegen und springen können sie nicht.

Läuse haben **6** Beine, mit denen sie die Haare umfassen können.

Kopflausbefall ist weltweit verbreitet und kommt zu allen Jahreszeiten vor.

Läuse werden von Mensch zu Mensch übertragen über Kopf-zu –Kopf-Kontakt, über beieinander hängende Kleider, über Spieltiere, über Decken und über Haarbürsten.

Haustiere sind keine Überträger!

Kopfläuse leben nur auf dem behaarten Kopf von Menschen.

Sie stechen mit ihren Mundwerkzeugen und saugen mehrmals täglich Blut.

Die Eier kleben sehr fest am Haar und brauchen für die Reifung Temperaturen von **+28 bis +32°C** .

Nach **8 Tagen** schlüpfen die Larven.

Die Entwicklungszeit bis zur Laus dauert etwa **3 Wochen**.

Pro Weibchen können rund **120 Eier** abgelegt werden.

Die Lebensdauer einer Laus beträgt **3-4 Wochen**, ohne Wirt z.B. auf Gegenständen leben sie maximal **2-3 Tage**.

Krankheitserscheinungen

Zu beobachten sind Juckreiz, Kratzeffekte oder Ekzeme z.B.im Nacken.

Inkubationszeit

Die Inkubationszeit beträgt 3 Wochen.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Ansteckend sind Patienten solange Läuse und/oder vermehrungsfähige Nissen vorhanden sind.

Meldepflicht der Gemeinschaftseinrichtung an Gesundheitsamt

Das Vorliegen einer Verlausung ist meldepflichtig (2.Seite Meldeformular).

LÄUSE (PEDICULOSIS)

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit Hinweisen auf die Wiedenzulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen befallene Personen weder die Gemeinschaftseinrichtung betreten, noch an ihren Veranstaltungen teilnehmen und zwar solange, bis *nach ärztlichem Urteil* keine Gefahr mehr für eine Weiterverbreitung der Verlausung besteht.

Der § 34 IfSG sieht für die Prüfung auf Kopflausbefall **aber keine medizinischen Sachkenntnisse** als Voraussetzung vor.

Die Eltern können selbst den Befall feststellen, führen die Behandlung durch und bestätigen dies auf einer besonderen Mitteilung.

In der Praxis wird daher **nur bei anhaltendem Läusebefall** ein schriftliches ärztliches Attest gefordert.

Das Infektionsschutzgesetz erlaubt einen weiteren Aufenthalt in Schule / Kiga für den Tag, an dem der Befall festgestellt wurde, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann. Dabei müssen aber enge Kontakte zu anderen Kindern vermieden werden.

Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen **Erstbefall** und **Zweitbefall** mit Läusen:

Erstbefall:

Bei Erstbefall ist für die Wiedenzulassung eine schriftliche Erklärung (s.u.) der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Freiheit von Läusen ist bei diesem Erstbefall nicht notwendig!

Für die Wiedenzulassung dürfen keine Kopfläuse mehr vorhanden sein!

Eine Nissenfreiheit muss bei einem Erstbefall nicht zwingend vorliegen.

Hierbei ist zu beachten, dass evt. vorhandene Nissen mindestens 1 cm von der Kopfhaut (Haaransatz) entfernt sind.

Bei sachgerechter Behandlung mit einem geeigneten Kopflausmittel kann davon ausgegangen werden, dass diese Nissen nicht mehr lebensfähig sind.

Zweitbefall (=wiederholter Befall innerhalb von 4 Wochen):

Voraussetzung für die Wiedenzulassung in diesem Fall ist eine Bescheinigung eines behandelnden Arztes.

Bei unkontrollierten Ausbrüchen oder Zweifel an korrekter Zweitbehandlung kann auch **Nissenfreiheit** gefordert werden.

LÄUSE (PEDICULOSIS)

Behandlung

Optimal ist eine Kombination einer chemisch/mechanischen oder physikalisch/mechanischen Behandlung.

Wichtig ist das tägliche Durchkämmen der Haare um eventuell nachgeschlüpfte Larven und/oder Nissen zu entfernen.

Eine medikamentöse Wiederholungsbehandlung (chemische oder physikalisch) ist nach **8-10** Tagen erforderlich.

Familienmitglieder sollten kontrolliert werden.

Kämme, Bürsten und Haarspangen sollten in heißer Seifenlauge gereinigt, Decken, Bettwäsche, Kleidung bei **60°C** gewaschen werden.

Böden, Polstermöbel, Kuschecken, textile Kopfstützen in Autos/Schulbus müssen ebenfalls gereinigt werden.

Stofftiere sollten mindestens **3 Tage** in Plastikbeutel oder **1-2 Tage bei -15°C** in den Gefrierschrank.

Praktisches Vorgehen bei der Behandlung:

Tag 1: mit Präparat behandeln und nass auskämmen

Tag 5: nass auskämmen (Entfernung evtl. früh geschlüpfter Larven)

Tag 8-10: erneut mit Präparat behandeln und nass auskämmen

Tag 13: Kontrolluntersuchung / nass auskämmen

Tag 17: Kontrolluntersuchung / nass auskämmen

am besten tägliches Auskämmen!

LÄUSE-Information für Eltern

Sehr geehrte Eltern,

in der Gemeinschaftseinrichtung Ihres Kindes ist Kopflausbefall aufgetreten.

Um die Weiterverbreitung des Kopflausbefalls zu verhindern, bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit. Durchsuchen Sie sorgfältig bei gutem Tageslicht das Kopfhair Ihres Kindes nach Läusen und Nissen.

Besonders gut ist der Kopflausbefall hinter den Ohren sowie in der Schläfen- und Nackengegend zu erkennen.

Nissen unterscheiden sich von Kopfschuppen oder Haarspraypartikeln dadurch, dass sie wie kleine harte Körnchen fest am Haar haften und nicht abgestreift werden können.

Starker Juckreiz oder Entzündungszeichen im Bereich der Kopfhaut können Hinweise für einen Lausbefall sein.

Wenn Sie sich nicht sicher sind oder den Verdacht auf Läusebefall haben, stellen Sie Ihr Kind kurzfristig bei Ihrer Kinderärztin/ Ihrem Kinderarzt oder Ihrer Hausärztin/ Ihrem Hausarzt vor.

Diese/dieser wird Ihnen - falls notwendig - die geeigneten Präparate zur Behandlung des Kopflausbefalles verordnen.

Die Gebrauchsanweisung der Präparate ist genau einzuhalten.

Die sachgerecht durchgeführte Behandlung muss diese **in jedem Fall nach 8 –10 Tagen wiederholt** werden.

Nach erfolgter medizinischer Kopfwäsche kämmen Sie die Haare mit einem Nissenkamm durch.

Die Entfernung der klebrigen Nissen ist möglich mit verdünntem Essigwasser (3 Eßl. Essig auf 1 Liter Wasser) oder einer Pflegespülung.

Das Auskämmen mit einem Nissenkamm sollte am besten täglich erfolgen.

Begleitmaßnahmen:

- Textilien, Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände, die mit Haupthaar in Berührung kommen, sorgfältig reinigen.
- Wäsche bei mindestens 60 °C waschen
- sonstige Gegenstände (z.B.Plüschtiere) für 3 Tage in gut verschlossenen Plastikbeuteln aufbewahren.
- Polstermöbel oder Kopfstützen absaugen

Bitte beachten Sie auch:

Bei Kopflausbefall sollte sicherheitshalber das Kopfhair von **allen Familienmitgliedern** und **sonstigen Kontaktpersonen** kontrolliert und ggf. behandelt werden.

LÄUSE-Information für Eltern

Zur Verantwortung der Eltern

Wenn Sie vom Kindergarten/ der Schule über Kopflausbefall in der Gruppe/ in der Klasse Ihres Kindes informiert werden, sollten Sie sich vergewissern, ob bei Ihrem Kind ein Kopflausbefall vorliegt.

Ist dies nicht der Fall, geben Sie Ihrem Kind eine schriftliche Bestätigung mit, dass bei Ihrem Kind kein Kopflausbefall vorliegt.

Wird bei Ihrem Kind ein Kopflausbefall festgestellt, darf Ihr Kind die Einrichtung nicht besuchen, bis eine Behandlung durchgeführt ist und keine Gefahr der Weiterverbreitung der Verlausung durch Ihr Kind mehr zu befürchten ist.

Als Eltern sind Sie für die Durchführung der genannten Maßnahmen verantwortlich.

Zur Wiederzulassung in den Kindergarten / die Schule sind Sie verpflichtet zu bestätigen, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

Bitte kreuzen Sie dies entsprechend auf der unten angehängten Bescheinigung an und geben Sie sie Ihrem Kind in den Kindergarten / in die Schule mit.

Ein Attest Ihrer Ärztin/ Ihres Arztes ist erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von vier Wochen erforderlich.

Bei gutem Zusammenwirken von Eltern, Einrichtung, Ärzten und Gesundheitsamt lassen sich die Tage, an denen Kinder und Jugendliche mit einem wiederholten Kopflausbefall vom Besuch der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen sind, auf ein Minimum begrenzen.

Eltern oder betroffene Personen sollten sich ggf. beraten und helfen lassen.

Ärztinnen und Ärzte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes stehen hier gerne beratend zur Verfügung.

Wenn bei Ihrem Kind ein Kopflausbefall vorliegt, sind Sie als Eltern nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, zu informieren.

Das rasche Erkennen und Behandeln eines Kopflausbefalls und die pflichtgemäße Mitteilung darüber an den Kindergarten/ die Schule Ihres Kindes sind Voraussetzung für die erfolgreiche Verhütung und Bekämpfung in der Einrichtung.

.....
Rückmeldung an den Kindergarten/ die Schule bitte hier abtrennen

Bescheinigung zur Vorlage im Kindergarten/ in der Schule

Bei meinem Kind _____, geb. am _____

habe ich den Kopf auf Kopflausbefall untersucht bzw. untersuchen lassen.

Es liegt kein Kopflausbefall vor.

wurde eine Behandlung wegen Kopflausbefalls durchgeführt.

Nach ärztlichem Urteil ist eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten

.....
Ort, Datum Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

